

*Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2001 (BAnz. Nr. 235 vom 15.12.2001, S. 25012), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BAnz. S. 2974)]*

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

<p><b>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</b></p>
--

**Bekanntmachung  
über die  
Allgemeine Genehmigung Nr. 12 (WGG)  
für die Ausfuhr bestimmter Güter  
mit doppeltem Verwendungszweck  
unterhalb einer bestimmten Wertgrenze**

**konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2010**

## **I. Vorbemerkung**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 vom 12. Dezember 2001 (BAnz. S. 25012), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BAnz. S. 2974), gilt befristet bis zum 31. Januar 2010. Ihre Gültigkeit wird durch diese Bekanntmachung bis zum 31. März 2011 verlängert.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der in Abschnitt II Nummer 5 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 erfassten Bestimmungsziele. Der Kreis der Bestimmungsziele ist soweit diese nicht bereits ausgenommen sind – um die Länder Eritrea, die Republik Guinea, Jemen, Pakistan und Syrien reduziert.

## **II. Allgemeine Genehmigung**

### **1. Titel der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung:**

Allgemeine Genehmigung Nr. 12 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze.

## **2. Ausstellende Behörde:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

## **3. Gültigkeit:**

3.1 Dies ist eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-VO). Diese Genehmigung ist nach Artikel 9 Absatz 2 jener Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gültig.

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der EG-VO in einem der dort genannten Länder bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeingenehmigung erstreckt;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt.

## **4. Zugelassene Güter:**

Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft die folgenden Güter:

Alle im Anhang I der EG-VO genannte Güter, außer

- die in Anhang II Teil 2 EG-VO genannten Güter,
- alle Positionen der Gattungen D und E sowie Güter der Ausfuhrlistennummern 1A002a, 1C012a, 1C227, 1C228, 1C229, 1C230, 1C231, 1C236, 1C237, 1C240, 1C350, 1C450, 5A001b5, 6A001a2a1, 6A001a2a5, 6A002a1c, 6A008I3, 8A001b, 8A001d, 9A011 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009,
- sowie Güter der Ausfuhrlistennummer 1A004c, mit Ausnahme biologischer Nachweisausrüstung, wenn dem Ausführer bekannt ist oder er vom BAFA davon

unterrichtet wurde, dass diese Güter ausschließlich zum Zwecke der Nahrungsmittelkontrolle oder ausschließlich zum Schutz der zivilen Bevölkerung vor Seuchen und Epidemien verwendet werden und es sich bei dem Empfänger oder Endverwender nicht um das Militär, Paramilitär, die Polizei oder Nachrichtendienste handelt oder die Güter nicht für zivile Verwaltungen der vorgenannten Einrichtungen oder sonstige Verwaltungen, die für die vorgenannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind,

wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Güter im Werte von nicht mehr als 5.000 Euro geliefert werden sollen. Bei der Berechnung des Warenwertes findet § 4 Außenwirtschaftsverordnung Anwendung.

## **5. Zugelassene Bestimmungsziele:**

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

In alle Länder, außer

- Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (für diese gilt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001);
- Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Elfenbeinküste, Eritrea, Republik Guinea, Irak, Iran, Jemen, Demokratische Republik Kongo, Libanon, Liberia, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Ruanda, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrien Usbekistan.

## **6. Nebenbestimmungen**

6.1 Diese Allgemeingenehmigung wird mit den folgenden Auflagen erteilt:

Wenn der Ausfühler beabsichtigt, diese Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er vor der ersten Ausfuhr oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen. Ein Muster kann beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) und den Stichworten „Antragstellung, Allgemeine Genehmigungen“.

Der Ausfühler hat in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „X002/A12“.

6.2 Die auf der Grundlage dieser Allgemeingenehmigung getätigten Ausfuhren von Gütern der Ausfuhrlistennummer 1A004c nach Maßgabe des Abschnitts II Ziffer 4, dritter Spiegelstrich sind vom Ausfühler auf einem in Format und Datensatzaufbau definierten Datenträger zu erstatten. Bei der Meldung sind alle Güter dieser Ausfuhrlistennummer zu melden, die unter Verweis auf die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 ausgeführt (Feld 44 der Ausfuhranmeldung) werden. Lieferungen mehrerer

Güter dieser Ausfuhrlistennummer an einen Empfänger sind zusammenzufassen. Die Meldungen sind jeweils im Januar und Juli eines Jahres für die vorangegangenen sechs Monate dem BAFA zu erstatten.

Elektronische Meldungen müssen nach den Vorgaben des SAG 2000-Verfahrens erfolgen. Informationen über die zugrunde liegenden Strukturen und Datensatzbeschreibungen sind beim BAFA in Form eines Merkblatts erhältlich.

Die Meldungen können statt dessen auch auf dem Meldeformular M1 abgegeben werden, soweit im Meldezeitraum nicht mehr als insgesamt 10 Meldungen angefallen sind. Zusätzlich zu den vorgegebenen Angaben ist auf dem Formular auch das Datum der Ausfuhr zu vermerken.

Wurden im Meldezeitraum keine Ausfuhren auf der Grundlage dieser Allgemeingenehmigung getätigt, so ist dieser Umstand schriftlich mitzuteilen.

Für jeden Meldezeitraum darf nur eine Form der Meldung verwendet werden.

Die Möglichkeit der Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation bleibt vorbehalten. Sofern diese Möglichkeit besteht, wird das BAFA über die Nutzungsmodalitäten in allgemein zugänglichen Veröffentlichungen informieren.

- 6.3 Im Übrigen wird auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeingenehmigung verzichtet. Der Ausführer hat aber auf Verlangen des BAFA hin Auskünfte zu getätigten Ausfuhren im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen, § 44 Außenwirtschaftsgesetz.

Der Ausführer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gilt entsprechend. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

- 6.4 Das BAFA kann diese Allgemeingenehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte es erfordern. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeingenehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern widerrufen werden, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeingenehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur

Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Außenwirtschaftsgesetz) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6.5 Diese Allgemeingenehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2011.

**Hinweise:**

Auf die zollamtliche Abschreibung der Ausfuhrsendung wird verzichtet.

Die Allgemeingenehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungs- und Meldeverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

Weitere Auskünfte zur Allgemeingenehmigung können beim BAFA, Referat 211, zum Registrierungsverfahren Referat 224, unter der Telefon - Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax - Nr. 06196/908800 eingeholt werden.

Eschborn, den 1. Februar 2010  
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch